



PLANZEICHENERLÄUTERUNG
UND SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BAUGB),
FASSUNG V. 11.12.1986, DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO), FASSUNG
V. 23.01.1990 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV 81) V.
30.07.1981

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB
- 1.1 **GE** GEMEINDEGEBIET § 8 BAUNVO
- 1.1.1 DIE AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN WOHNUMGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER WERDEN ALLGEMEIN ZUGELASSEN. (§ 1 ABS. 6 ZIFF. 2 BAUNVO)
- 1.1.2 DIE AUSNAHMSWEISE ZUGELASSENEN ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDEITLICHE ZWECHE SOWIE VERGNÜGENSSTÄTTEN WERDEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES (§ 1 ABS. 6 ZIFF. 1 BAUNVO)
- 1.1.3 DIE ALLGEMEIN ZULÄSSIGEN TANKSTELLEN WERDEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES (§ 1 ABS. 5 BAUNVO).
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, HÖHENLAGE, HÖHE BAULICHER ANLAGEN
§ 9 ABS. 1 NR. 1 UND ABS. 2 BAUGB, §§ 16, 17 UND 18 BAUNVO
- 2.1 10,0m, 12,0m MAX. BAUKÖRPERHÖHE ÜBER DEM NATÜRLICHEN GELÄNDE
- 2.2 0,6 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 2.3 1,2 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 2.4 \longleftrightarrow BAUKÖRPERSTELLUNG - FIRSTRICHTUNG (ZWINGEND)
- 2.5 $\times \times \times$ ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAUKÖRPERSTELLUNGEN

3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND §§ 22 UND 23 BAUNVO
- 3.1 90m ABWEICHENDE BAUWEISE, DIE VON DER OFFENEN BAUWEISE DADURCH ABWEICHT, DASS GERÄUDELÄNGEN BIS 90 M ZUGELASSEN WERDEN.
- 3.2 \color{red} BAUGRENZE

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MAX. BAUKÖRPERHÖHE	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	BAUWEISE
GE	10,0	1,2	\color{red}
1,2	12,0	1,2	\color{red}

4. VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 ABS. 1 NR. 11 UND ABS. 6 BAUGB
- 4.1 \color{orange} STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- 4.2 \color{brown} GEHWEG
- 4.3 \color{grey} FELDWEG
- 4.4 **V** GRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL VON VERKEHRSANLAGEN
- 4.5 \color{black} BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRTEN

5. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND FLÄCHEN MIT BÄNDUNG FÜR DIE BEPFLANZUNG
§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB
- 5.1 \color{green} UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN.
- 5.1.1 IN DEN FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN IST AUF DEN DAVON BETROFFENEN GRUNDSTÜCKEN EINE WEITGEGENDE GESCHLOSSENE, ABGESTUFTE BEPFLANZUNG HERZUSTELLEN. JE 150 QM PFLANZFLÄCHE IST MINDESTENS EIN HOCHSTÄMMIGER LAUBBAUM ZU PFLANZEN.
- 5.2 \color{green} UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN
- 5.2.1 IN DEN FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN IST AUF DEN DAVON BETROFFENEN GRUNDSTÜCKEN MIND. 1 HOCHSTÄMMIGER LAUBBAUM JE 100 QM PFLANZGEBOTSFÄCHE ZU PFLANZEN.
- 5.3 \color{green} STANDORT FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN.
- 5.3.1 BEI FESTSETZUNG DES STANDORTES FÜR BÄUME IST DIESER PUNKTUELL GENAU AN DER IM PLAN BEZEICHNETEN STELLE ZU PFLANZEN.

- 5.4 ZUR BEPFLANZUNG WERDEN NUR BODENSTÄNDIGE, HEIMISCHE GEHÖLZE GEMÄSS PFLANZLISTE (ANLAGE NR. 5) ZUGELASSEN.

HINWEIS :
DER KONKRETE PFLANZPLAN IST DEN BAUGESUCHSUNTERLAGEN BEIZUFÜGEN, DER VOLLZUG DER BEPFLANZUNG IST SPÄTESTENS BEI INBETRIEBNAHME DER GESAMTANLAGE NACHZUWEISEN.
6. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB
- 6.1 \color{green} ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- 6.1.1 \color{green} PARKANLAGE
7. FLÄCHE FÜR VERSORUNGSANLAGEN
§ 9 ABS. 1 NR. 12 BAUGB
- 7.1 \color{yellow} FLÄCHE FÜR VERSORUNGSANLAGEN
- 7.1.1 \color{blue} LÖSCHWASSERBEHÄLTER
- 7.1.2 \color{blue} TRAFOSTATION
8. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
§ 9 ABS. 7 BAUGB
- 8.1 \color{black} GRENZE DES PLANGEBIETES

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH § 73 LANDESBAUORDNUNG V. 28.11.1983

9. ÄUSSERE GESTALTUNG DER GEBÄUDE
§ 73 ABS. 1 NR. 1 LBO
- 9.1 ZUR FARBGEBUNG VON GEBÄUDEN UND SONSTIGEN BAULICHEN ANLAGEN DÜRFEN NUR GEDECKTE FARB TÖNE VERWENDET WERDEN.
- 9.2 WERBEANLAGEN SIND NUR AN DEN STRASSESEITIGEN GEBÄUDEAUSSENWÄNDEN ZULÄSSIG.
- 9.3 GEBÄUDE MIT LÄNGEN VON MEHR ALS 30 M SIND MIND. ALLE 20 M DURCH VERSATZ ODER FARBGEBUNG ZU GLIEDERN.
10. DACHFORM UND DACHNEIGUNG
§ 73 ABS. 1 NR. 1 LBO
- 10.1 ALS DACHFORMEN WERDEN NUR SATTELDÄCHER ZUGELASSEN.
- 10.2 DIE DACHNEIGUNG WIRD AUF 15° - 25° BEGRENZT.
11. DACHGESTALTUNG
§ 73 ABS. 1 NR. 1 LBO
- 11.1 ZUR DACHDECKUNG DÜRFEN NUR NATURROTE UND ROTBRAUNE BIS DUNKELBRAUNE DACHDECKUNGSMATERIALIEN VERWENDET WERDEN.
12. EINERIEDIGUNGEN, ABSTELL- UND LAGERFLÄCHEN
§ 73 ABS. 1 NR. 5 LBO
- 12.1 EINFRIEDIGUNGEN EINSCHLIESSLICH STÜTZMAUERN DÜRFEN ENTLANG VON VERKEHRSFLÄCHEN EINE HÖHE VON 2,00 M ÜBER STRASSENHÖHE NICHT ÜBERSCHREITEN UND WERDEN NUR IN OFFENER FORM. BEI GESCHLOSSENER BEPFLANZUNG SIND EINFRIEDIGUNGEN AUF DER SEITE DES BAUGEBIETES ZUGELASSEN.
- 12.2 ABSTELL- UND LAGERFLÄCHEN DÜRFEN NUR MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN MATERIALIEN BEFESTIGT WERDEN, SOWEIT EINE GEFÄHRDUNG DES GRUNDWASSERS AUSGESCHLOSSEN WERDEN KANN.

- DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER
- \color{red} GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - \color{grey} VORHANDENE BÖSCHUNGEN
 - \color{black} BILDSTOCK
 - \color{grey} VORHANDENE GEBÄUDE

GEMEINDE **BILLIGHEIM**
ORTSTEIL **ALLFELD**

BEBAUUNGSPLAN
HÜHNERBERG
ERWEITERUNG

LAGEPLAN M. 1 : 500

GEMEINDE:	PLANFERTIGER: ING. BÜRO DPL.-ING. W. THELE PFALZGRAF - OTTO - STR. 81 6950 MOSSBACH T. 06261/4091	DATUM:
		ANLAGE: 3 FERTIGUNG:

Billigheim 1.3.83